

gibt sich daraus, daß bei planerischen, ökonomischen und fiskalischen Instrumenten die Vorausbestimmung ihrer Wirkungen auf umweltrelevante Vorgänge mit ausreichender Genauigkeit oft schwierig ist, und zwar nicht nur in inhaltlicher Hinsicht, sondern auch was den Zeitpunkt des Wirkungseintrittes anbelangt.

4. Zivilrechtliche und zivilrechtsnahe Umweltschutzmaßnahmen

4.1. Haftungsbestimmungen des Zivilrechtes

Neben dem allgemeinen Schadenersatzrecht der §§ 1293 ff. ABGB, das nur bei rechtswidrig-schuldhaften Schädigungen eingreift, finden sich die wichtigsten zivilrechtlichen Haftungsnormen über Umweltbeeinträchtigungen im Nachbarrecht der §§ 364 ff. ABGB. Daneben enthalten einige Spezialgesetze (unter 3.2.2. bis 3.2.4.) einschlägige Vorschriften.

4.1.1. *Das Nachbarrecht des ABGB*

4.1.1.1. Allgemeines

Die §§ 364 ff. ABGB beruhen auf einem Zusammenspiel von Unterlassungs- und Ersatzansprüchen des durch Immissionen beeinträchtigten „Nachbarn“. Unter diesen Begriff fällt nach unbestrittener Auffassung jeder derart betroffene Eigentümer einer Liegenschaft. Auf eine räumliche Nahebeziehung zum Emittenten („Nachbarschaft“ im allgemein-sprachlichen Sinne) kommt es nicht an. Zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen legitimiert sind nach ständiger, wenn auch bestrittener Rechtsprechung außer dem Eigentümer nur gewisse dinglich Berechtigte, z. B. Fruchtnießer, nicht aber Mieter (Spielbüchler Rdz 4 zu § 364).

4.1.1.2. Der Unterlassungsanspruch

Abwehr von Immissionen, das sind „unkörperliche“ Einwirkungen von einem Grundstück auf ein anderes „durch Abwässer, Rauch,

Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterungen u. ä.“ (§ 364 Abs. 2 ABGB), kann auf dem Zivilrechtsweg im Prinzip immer dann erfolgen, wenn sie „das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen“. — „Unmittelbare Zuleitung“ ist unter allen Umständen unzulässig“ (§ 364 Abs. 2 Satz 2 ABGB).

Der geschilderte Unterlassungsanspruch ist in der Praxis freilich stark beschränkt, weil er nur besteht, wenn die — „an sich“, d. h. dem Umfang nach unzulässige — Immission nicht „durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage“ erfolgt. In diesen Fällen besteht nur das Recht, „den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen“ (§ 364a ABGB).

4.1.1.3. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch

Der von § 364a ABGB gewährte Anspruch wird allgemein als der Enteignungsentschädigung verwandter Ausgleich, nicht als Schadenersatz i. S. der §§ 1293 ff. ABGB, verstanden; ohne daß das freilich große praktische Konsequenzen hätte. Er geht auf positiven Schaden und entgangenen Gewinn. Mangels Rechtswidrigkeit der Handlung des Emittenten — die behördliche Erlaubnis deckt ja den Eingriff — ist der Anspruch auch verschuldensunabhängig. Primär betrifft er gezielte oder jedenfalls bewußt in Kauf genommene Emissionen bzw. Immissionen und kann insoweit als ein Fall von Eingriffshaftung bezeichnet werden. Doch deckt die Norm auch Schädigungen aus der spezifischen Gefährlichkeit des genehmigten Betriebes, die also durch technisches oder menschliches Versagen oder außergewöhnliche Betriebsabläufe entstehen.

In Ausdehnung dieses Ansatzes einer Gefährdungshaftung hat die Rechtsprechung längere Zeit für alle Immissionen, die das Maß des § 364 Abs. 2 ABGB übersteigen, verschuldensunabhängig haften lassen (also ohne Rücksicht darauf, ob sie aus einer genehmigten oder besonders gefährlichen Anlage stammen). Nach heftiger Kritik der Lehre ist diese Judikatur nunmehr aber auf Fälle beschränkt worden, die der von § 364a ABGB vorgezeichneten Situation vergleichbar sind (Rummel 1967, Jabornegg 1983). Im Restbereich bleibt es bei der allgemeinen Verschuldenshaftung.

4.1.1.4. Verwandte Regelungen

Sie finden sich z. B. in § 19 Abs. 2 des EisenbahnG, wonach die Eisenbahn für Schäden haftet, „die durch Bau oder Bestand der Eisenbahn an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden“. Die Norm ist dem § 364a ABGB verwandt, soll aber nach einer — allerdings bestrittenen — Meinung nicht Immissionsbeeinträchtigungen wie Lärm und Rauch, sondern nur „Sachbeschädigungen“ im engsten Sinne erfassen (Koziol, S. 329).

In Analogie zu § 364a ABGB hat die Rechtsprechung auch Immissionen behandelt, die nicht von einer behördlich genehmigten Anlage, sondern von einem Betrieb oder Bauprojekt der öffentlichen Hand ausgehen. Auch in diesen Fällen sei der Ersatzanspruch gerechtfertigt, da ein „an sich“ zustehendes — Abwehrrecht entzogen sei (Spielbüchler Rdz 6 zu § 364). Bei Schädigung durch Baumaßnahmen an Bundesstraßen geht allerdings § 24 Abs. 5 BStG als Spezialregel vor: Hier wird im Prinzip nur bei Verschulden (verschuldensunabhängig nur für Sachschäden an Bauwerken) gehaftet.

Behördlich genehmigte Anlagen im Sinne des § 364a ABGB ist im übrigen nur die gewerbebehördlich genehmigte (Spielbüchler Rdz 4 zu § 364a); baupolizeiliche Genehmigungen werden allgemein nicht unter die Bestimmung subsumiert, was, sofern nicht die unter 3.2.1.3. geschilderte Analogie eingreift, dazu führt, daß auch für Maßnahmen mit bloß baubehördlicher Genehmigung nur bei Verschulden gehaftet wird (Schauer 1982).

4.1.2. Das Wasserrecht

Verunreinigungen des Wassers sind primär vom allgemeinen Schadenersatzrecht der §§ 1293 ABGB und von § 364a ABGB sanktioniert. Anspruchsberechtigt ist also der jeweils geschädigte Eigentümer (der Wasserquelle, des Wasserbettes, des Ufergeländes usw.) gegenüber dem rechtswidrig und schuldhaft handelnden Verursacher. Die Ge- und Verbote des Wasserrechtsgesetzes (WRG) sind insofern Schutzgesetze, die die Rechtswidrigkeit näher umschreiben.

Eine — komplizierte — Sonderregel enthält das WRG in § 26 nur für die Haftung des Wasserberechtigten (Koziol S. 329 ff.). Er haftet nämlich, wenn „durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb seiner Anlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk . . . beschädigt oder ein

älteres Wasserbenutzungsrecht oder ein Fischereirecht beeinträchtigt“ werden, soweit bei Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritt dieses Nachteiles nicht gerechnet wurde. Diese Einschränkung beruht darauf, daß im anderen Falle schon im Bewilligungsverfahren eine Entschädigung zuzusprechen war. § 26 Abs. 5 WRG begründet eine Kausalitätsverschmutzung gegen jeden, der örtlich und nach der Art der Einwirkung als Schädiger in Betracht kommt, und modifiziert die Regeln über die Tätermehrheit.

Der OGH läßt den Wasserberechtigten auch für solche Schäden haften, die nicht durch bewußten Eingriff, sondern in Verwirklichung einer typischen Betriebsgefahr, unter Einschluß des Gehilfenverschuldens, herbeigeführt werden. Diese Ausweitung ist freilich nicht unproblematisch, jedenfalls soweit es sich bei der Wasserbenutzungsanlage nicht um einen „gefährlichen Betrieb“ (Staudamm im Gegensatz zu bloßem Mühlwasser) handelt (OGH, JBL 1983, S. 380, Kerschner 337 ff.).

4.1.3. Forstschädliche Luftverunreinigungen

Das ForstG 1975 bringt eine Reihe von Haftungsverschärfungen gegenüber allgemeinem Nachbarrecht.

Besonders ins Auge springend ist die Regel des § 56 Abs. 1 ForstG, wonach forstschädliche Luftverunreinigungen im Rahmen des § 364a ABGB stets als nicht ortsüblich gelten. Schadenersatz wegen Forstschäden steht daher auch dann zu, wenn die Immission in einer Umwelt erfolgt, die schon ihr Gepräge von derartigen Einwirkungen erhalten hat, so daß alle übrigen Betroffenen die Beeinträchtigung ersatzlos dulden müssen. Haftungsgrundlagen für Forstschäden sind — in kompliziertem Zusammenspiel — §§ 53 ff. ForstG 1975 und § 364a ABGB.

Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß nur forstrechtlich nicht bewilligte Handlungen unter die Spezialregel des § 53 ForstG 1975 fallen, alle übrigen hingegen unter den — wie im vorigen Absatz geschildert, modifizierten — § 364a ABGB.

Die forstrechtlichen Sonderbestimmungen bringen vor allem eine verschuldensunabhängige Haftung; Anteilshaftung bei ungeklärter Verursachung durch mehrere Emittenten und Ursächlichkeitsvermutungen (vergleichbar dem WRG).

4.1.4. Sonstige umweltrelevante Sonderregeln

Als umweltrelevante Haftungsnormen kommen weiters vor allem in Betracht (Koziol):

§§ 183 ff. BergG 1975, soweit es um „Beschädigung einer Sache“ durch einen Bergwerksbetrieb geht; dort findet sich eine Gefährdungshaftung, die neben diejenige des § 364a ABGB tritt; das AtomhaftungsG; auch dieses ordnet eine besondere Gefährdungshaftung an;

das RohrleitungsG; ebenfalls eine Gefährdungshaftung für die Beförderung von Gütern in Rohrleitungen;

das ReichshaftpflichtG; Gefährdungshaftung u. a. für Anlagen zur Abgabe oder Fortleitung von Elektrizität und Gasen.

Alle genannten Regeln sind zwar nicht als spezifisch umweltbezogen konzipiert, wie sich daran zeigt, daß sie zumeist auch oder primär Körperverletzungen erfassen. Soweit sie aber Sachschäden regeln, ist ihre Umweltrelevanz bei Schädigung von Liegenschaften, Wasserläufen, Grundwasser usw. stets gegeben.

4.2. Kompensationszahlungen

Kompensationszahlungen für erlittenen Umweltschaden

Der Gedanke der Kompensationszahlungen für erlittenen Umweltschaden hat seinen Ursprung in zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen. Auf die zivilrechtlichen Bestimmungen wird hier jedoch nicht eingegangen, eine Ausweitung des Systems der Kompensationszahlungen, das über die traditionellen zivilrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, gibt es in Japan. Nachdem in den sechziger Jahren von Städten bzw. von Präfekturen an umweltgeschädigte Bürger Zahlungen geleistet wurden, ging man in den siebziger Jahren (Gesetz über die Entschädigung von umweltbedingten Gesundheitsschäden, 1973) dazu über, die Finanzierung der Kompensationszahlungen über einen „Verschmutzerfonds“ abzuwickeln. Von den Betreibern emittierender Anlagen werden Abgaben erhoben. Die individuell ermittelte Zahllast bemißt sich für die im Gesetz definierten luftverunreinigenden Substanzen nach einer gesetzlich festgelegten Abgasmengeneinheit. Der Abgabensatz wird jährlich neu bestimmt.